

STIFTUNG KINDER & GEWALT

Schweizerische Stiftung für misshandelte Kinder

Stiftungsreglement

Bezeichnung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Kinder und Gewalt Schweizerische Stiftung für misshandelte Kinder** besteht eine selbständige, humanitäre und gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Personen und Institutionen, welche sich mit der Verhütung, Früherfassung und Bekämpfung von Kindesmisshandlungen- und Vernachlässigungen sowie der Betreuung von misshandelten Kindern und deren Familien befassen.

Bedingung zur Unterstützung ist die Einreichung eines Projektes.

Die Stiftung kann mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Ferner kann die Stiftung zur Erreichung des Stiftungszweckes Aufgaben anderer Organisationen übertragen, neue Organisationen schaffen und bestehende fördern.

Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf die ganze Schweiz.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach Eintragung im Handelsregister auf.

Stiftungsorgane

Art. 3

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Der Stiftungsrat

Art. 4

1. Mitglieder und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ersatzwahlen vollenden die neugewählten Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Arbeitet ein Stiftungsratsmitglied mehr als 100 Stunden innerhalb von 12 Monaten, so kann der Stiftungsrat eine Entschädigung beschliessen. Spesen können auf Beschluss des Stiftungsrates ausgerichtet werden.

2. Organisation

Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr auf

- Einladung der Stiftungspräsidentin / des Stiftungspräsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates
- Antrag der Geschäftsstelle
- Antrag der Kontrollstelle.

Die Einberufung einer Stiftungsratssitzung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Die Versammlungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin / von dem Vizepräsidenten geleitet.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Die Protokollführung obliegt der Leiterin / dem Leiter der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, entscheidet der Stiftungsrat, wem die Protokollführung obliegt.

Die administrativen Geschäfte des Stiftungsrates besorgt die vom ihm beauftragte Geschäftsstelle.

3. Beschlussfassung, Protokoll und Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei oder ein Drittel seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich des Beschlusses betreffend Aufhebung der Stiftung.

Jeder Stiftungsrat kann sich durch ein anderes Mitglied schriftlich vertreten lassen, doch darf ein Stiftungsrat jeweils nur ein zweites Stiftungsratsmitglied vertreten.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, vorbehaltlich Art. 9 der Stiftungsurkunde. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg mit 2/3 Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Für die Stiftung führen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle oder deren Stellvertreter Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat kann weitere Kollektivzeichnungsberechtigte ernennen.

4. Arbeitsweise

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat für Ausschüsse und Kommissionen Fachpersonen beiziehen, sei es aus dem Beirat oder solche die Nichtmitglieder des Stiftungs- oder Beirates sind.

5. Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er folgt dabei bewährten kaufmännischen Grundsätzen.

Der Stiftungsrat ist befugt, für die Verwaltung des Stiftungsvermögens Personen beizuziehen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

6. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen insbesondere

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Stiftungsrates, beide zeichnungsberechtigt kollektiv mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle oder deren Stellvertreter
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle
- Wahl der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle und deren Stellvertreter, zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien mit der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates
- Wahl der Kontrollstelle
- Überwachung der Tätigkeit der Stiftung
- Entscheid über die Ausrichtung von Leistungen an Dritte (Art. 6 der Stiftungsurkunde) auf Antrag der Geschäftsstelle oder eines Mitglieds des Stiftungsrates
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Décharge-Erteilung
- Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle
- Abänderung des vorliegenden Reglements
- Schaffung neuer Organisationen

- Allfällige Übertragung des Vermögens an eine andere Institution (Art. 9 der Stiftungsurkunde)
- Erlass eines Reglements für die Geschäftsführung
- Erlass eines Reglements für die Gönnervereinigung
- Entscheid über die Aufnahme einer Person in die Gönnervereinigung
- Erlass eines Reglements für den Beirat
- Wahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat

Art. 5

1. Mitglieder

Der Beirat besteht aus Sachverständigen, die den Stiftungsrat oder die Geschäftsstelle beraten. Die Mitglieder bringen Fachwissen und Berufserfahrung aus dem Bereich Kinderschutz mit.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen vollenden die neugewählten Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Gönnervereinigung

Art. 6

1. Mitglieder

Die Gönnervereinigung besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die die Stiftung finanziell unterstützen.

2. Beiträge

Die von den Mitgliedern der Gönnervereinigung zu entrichtenden Beiträge werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Die Geschäftsstelle

Art. 7

1. Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung, welche nicht dem Stiftungsrat oder der Kontrollstelle übertragen sind. Sie ist verantwortlich für die gute Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen zur optimalen Erreichung des Stiftungszweckes.

Der Stiftungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsstelle.
Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Stiftungsrat gewählt.

2. Organisation

Der Stiftungsrat kann ein Reglement über die Organisation der Geschäftsstelle erlassen.

3. Arbeitsweise

Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

3. Jahresbericht

Die Geschäftsstelle legt dem Stiftungsrat innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht vor, zusammen mit dem Bericht der Kontrollstelle.

Rechnungsführung

Art. 8

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Geschäftsstelle erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie dem Stiftungsrat vor, welcher die genehmigte Jahresrechnung der Kontrollstelle vorlegt. Anschliessend reicht Stiftungsrat diese so geprüfte Jahresrechnung, mit dem Kontrollstellen- und Jahresbericht, der Aufsichtsbehörde ein.

Kontrollstelle

Art. 9

1. Mitglieder

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind vom Stiftungsrat und der Geschäftsstelle unabhängig.

Die Amtsdauer beträgt höchstens 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstellt einen Bericht. Die Prüfung hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Reglement

Art. 10

1. Änderung des Stiftungsreglements

Dieses Reglement kann durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden unter Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörde.

Art. 11

1. Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gründerversammlung erlassen durch die Gründer. Änderungen datieren vom 22. März 1995 und vom 14. März 2007.

Bern, 14. März 2007

Die Stiftungsratspräsidentin

NR Dr. Lucrezia Meier-Schatz

Die Leiterin der Geschäftsstelle

Andrea Wenk